

3. Welche Bedeutung für die Haftung ausgetretener Genossen hinsichtlich der Verbindlichkeit der Genossenschaft aus einem Kontokorrentvertragsverhältnisse besitzt der Umstand, daß nach dem Austritte jener Genossen in dem Kontokorrentverhältnisse eine Saldofeststellung stattgefunden hat und die festgestellte Saldo summe in neue Rechnung vorgetragen worden ist?

I. Civilsenat. Urth. v. 13. November 1889 i. S. J. (Kl.) w. G. u. Streitgenossen (Bekl.). Rep. I. 229/89.

- I. Landgericht Frankfurt a./M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „a) In dem Berufungsurteile wird angenommen:

„Der Geschäftsverkehr des Klägers und der Genossenschaft sei ein auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteter Verkehr gewesen, bei welchem die Parteien darüber einig gewesen seien, daß durch die halbjährlichen oder jährlichen Abrechnungen die Ansprüche der Parteien festgestellt und an Stelle der früheren Einzel- Soll- und Haben-Posten der sich ergebende Saldo treten und dieser dann auf neue Rechnung als selbständiger Posten vorgetragen werden solle.“

Hiernach hätte der Kontokorrentvertragswille von Anfang an den Inhalt gehabt, daß der Eintritt des Zeitpunktes der periodischen Abrechnungen und Saldofeststellungen und die Realisierung dieser Akte selbst keinesweges den Schluß des Kontokorrentverhältnisses bewirken, daß vielmehr dadurch nur einzelne Abschnitte des (alle einzelnen Abschnitte in sich begreifenden, über jeden einzelnen derselben bis dahin fortschreitenden) ganzen Kontokorrentvertragsverhältnisses geordnet werden sollten, daß dieses ganze einheitliche (wenn auch in der bestimmten Weise gegliederte) Verhältnis in Folge dazu führender besonderer Gründe (Kündigung, Konkurs, Tod, Aufhören einer die Voraussetzung der gegenseitigen Kreditgewährung bildenden Beziehung der Kontrahenten, z. B. der Rechtsstellung der Kontrahenten als Genossen und Genossenschaft) aufgehoben werde.

Bei einem solchen Inhalte des Kontokorrentvertragswillens kann ein dahin formulierter Grundsatz:

„daß mit jedem periodischen Rechnungsabschlusse ein Kontokorrentverhältnis beginne,
nicht Anwendung finden.

Vgl. das Erkenntnis des Obergerichtes Wolfenbüttel (I. Senat) vom 3. Januar 1868 in Seuffert, Archiv Bd. 22 Nr. 66 S. 92—99. Vorausgesetzt, daß ein solches Kontokorrentvertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Genossenschaft eingegangen gewesen sei, ehe die Revisionsbeklagten aus der Genossenschaft austraten, könnte es den Revisionsbeklagten, welche nach der Norm des §. 12 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 für alle von der Genossenschaft vor ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten hafteten) sicherlich nicht zustehen, eine Befreiung von der Haftung daraus herzuleiten, daß nach

ihrer Ausscheiden aus der Genossenschaft letztere und der Gegenkontrahent sich lediglich dem Inhalte des bereits vor jenem Ausscheiden abgeschlossenen Kontokorrentvertrages gemäß verhalten haben.

b) Ja selbst, wenn man annehmen wollte, es habe zwischen dem Kläger und der Genossenschaft ein in sich abgeschlossenes Kontokorrentvertragsverhältnis für das Jahr 1882 bestanden, so bestand dieses Vertragsverhältnis ebenfalls schon vor dem Ausscheiden der Revisionsbeklagten aus der Genossenschaft. Ihre (der Schadlosbürgschaft analoge, durch die §. 12. 39 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 normierte) Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bestand dann (eben weil die Verbindlichkeiten der Genossenschaft selbst eine kontokorrentvertragsmäßige war) nicht für das Einzelergebnis jedes in das Kontokorrentvertragsverhältnis einbezogenen Geschäftes, welches sich als Einzelposten in dem Haben der mit der Genossenschaft in dem Kontokorrentverhältnisse stehenden Person darstellte, in für sich fixierter Isolierung, sondern für die etwa durch Abrechnung und Saldofeststellung nach kontokorrentmäßigen Prinzipien sich ergebende Verbindlichkeit der Genossenschaft.

Die Argumentation ist also unhaltbar, daß die Revisionsbeklagten von ihrer Haftung befreit seien, weil (durch die kontokorrentmäßige Abrechnung und Anerkennung des dadurch festgestellten Saldos) die Saldoforderung an die Stelle der früheren Einzelforderungen getreten sei.

c) Zweifel könnten nur in der Richtung entstehen, ob es im Geiste des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 liege, daß der im Laufe des für ein von der Genossenschaft abgeschlossenes Kontokorrentvertragsverhältnis vertragsmäßig bestimmten Zeitraumes (etwa zu einem Zeitpunkte, in welchem die Summe der Debetposten des Gegenkontrahenten der Genossenschaft die Summe der Posten seines Habens überwog) ausgeschiedene Genosse für die volle Summe der schließlichen Saldoforderung des Gegenkontrahenten haften müsse, oder ob die Haftung jenes Genossen im Höchstbetrage als begrenzt zu erachten sei durch die Summe, welche bei einer mit dem Zeitpunkte seines Ausscheidens als vorgenommenen hypothetischen und dementsprechend rechnerisch (unter Anwendung des kontokorrentmäßigen Prinzipies der Abrechnung des Gesamtbetrages der Posten im Debet

von dem Gesamtbetrage der Posten im Haben zu dem kritischen Zeitpunkte) realisierten Abrechnung sich als Saldo zu Gunsten des Gegenkontrahenten der Genossenschaft in jenem Zeitpunkte herausstelle, während dieser Höchstbetrag (zu Gunsten des ausgeschiedenen Genossen) abzumindern sei auf den etwa geringeren Betrag der kontokorrentvertragsmäßig festgestellten Saldoforderung des Gegenkontrahenten an die Genossenschaft in ihrer zur Zeit der Inanspruchnahme des ausgeschiedenen Genossen noch bestehenden Höhe. Auch wenn man sich auf letzteren Standpunkt stellt, kann davon nicht die Rede sein, daß die darin liegende Begrenzung der Haftung des ausgeschiedenen Genossen auf einen relativ bestimmten Betrag (für dessen Berechnung die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Ausscheidens als Momente des Rechnungsansatzes in Betracht kommen) zu dem Schlußse führe, daß die kontokorrentvertragsmäßige Abrechnung, Saldofeststellung und Anerkennung zwischen der Genossenschaft und ihrem Kontokorrentvertragskontrahenten zu einer Aufhebung der Haftung des ausgeschiedenen Genossen führe. Durch jene kontokorrentvertragsmäßigen Akte wurde eben nur ein weiteres Moment zur Berechnung des Umfanges der Haftung hergestellt.

In dem vorliegenden Falle geht (aus der Modifikation des Klageantrages in Bezug auf die Revisionsbeklagten) hervor, daß der Kläger auch im Falle der Unterstellung eines Kontokorrentvertragsverhältnisses auf den zuletzt gekennzeichneten (den Revisionsbeklagten vorteilhaften) Standpunkt sich hat stellen wollen.

Es ist also zur Zeit nicht notwendig, den angedeuteten Zweifel abschließend zu entscheiden.

d) Der Thatbestand und die Entscheidungsgründe des Berufungsurteiles ergeben,

1. daß von den Revisionsbeklagten zur Begründung ihrer Befreiung nichts weiter behauptet worden ist, als daß nach ihrem Austritte aus der Genossenschaft noch neue Kontokorrentabschlüsse stattgefunden hätten;
2. daß in dem Berufungsurteile nichts weiter festgestellt worden ist, als daß ein Kontokorrentabschluß durch Abrechnung und Anerkennung der Saldoforderung am 1. Januar 1883, aber nicht am 1. Januar 1884 stattgefunden habe.

Es ist nicht thatsächlich festgestellt, daß der für das Jahr 1882 durch Abrechnung ermittelte und anerkannte Kontokorrentsaldo mit beiderseitigem Einverständnis als bloßer Kontokorrenteinzelposten in dem Haben des Klägers in neue Kontokorrentrechnung vorgetragen sei. Festgestellt ist vielmehr nur die oben mitgeteilte (angebliche) ursprüngliche Übereinkunft zwischen dem Kläger und der Genossenschaft:

„der Geschäftsverkehr derselben solle ein auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteter Verkehr sein, in welchem durch die halbjährlichen und jährlichen Abrechnungen die Ansprüche der Parteien festgestellt und an Stelle der früheren Soll- und Habenposten der sich ergebende Saldo treten und dieser dann auf neue Rechnung als selbständiger Posten vorgetragen werden“.

Bezüglich des Saldos für das Jahr 1882 ist dabei gesagt, er sei durch Abrechnung und Anerkennung festgestellt und an die Stelle der Einzelposten aus dem Jahre 1882 getreten.

Es mangelt also bis jetzt an einem festgestellten Thatbestande, für dessen Beurteilung die Frage gelöst werden müßte, ob, wenn die anerkannte Kontokorrentforderung für das Jahr 1882 in die Rechnung eines neuen Kontokorrentverhältnisses mit gegenseitigem Einverständnis des Klägers und der Genossenschaft eingestellt wäre, dadurch die für jene Kontokorrentsaldoforderung, als solche, oder für einen relativ bestimmten Betrag derselben bestehenden Haftungen als aufgehoben erachtet werden müßten?

Es würde indessen diese Frage prinzipiell nicht anders zu beurteilen sein, als die Frage, ob durch die Eintragung des Geldergebnisses irgend einer sonstigen durch Haftung oder Pfänder gesicherten Forderung (z. B. aus einem Kauf, Darlehn) in Kontokorrentrechnung überhaupt eine Neuerung dieser Forderung, oder doch durch die bloße Wirkung der (einverständlich erfolgten) Einstellung in das Kontokorrent der Verlust des Pfandrechtes und des Rechtes gegen die Haftenden von selbst eintrete.

Grundverschieden von vorstehender Frage ist die Frage (deren Lösung hier dahingestellt bleiben kann), ob die Vorrechte (z. B. Konkursprivilegien) und Sicherheiten (persönliche Haftungen oder Pfänder) der einzelnen Forderungen von selbst auf die nach Beendigung des Kontokorrentverhältnisses, in welches sie einbezogen

worden sind, festgestellte Saldoforderung übergehen. Daß die Haftungen und Sicherheiten mit der bloßen Existenz der in der zuerst formulierten Frage gekennzeichneten Thatsache verloren gehen, läßt sich nicht klarlegen; vielmehr würde eine solche Annahme (in dem vorliegend in Betracht kommenden Geltungsgebiete des gemeinen Rechtes) in Widerspruch stehen mit dem Grundprinzip der von dem Gesetzgeber so energisch formulierten Vorschrift der l. 8 Cod. de novat. et del. 8, 42.

e) Berührt mag werden, daß die in dem gegenwärtigen Urteile entwickelten Grundsätze und die schließlich als eigentlich entscheidend in den Urteilen des Reichsgerichtes (Rep. II. 184/83 und Rep. III. 818/86) hingestellten Prinzipien nicht in Widerspruch stehen, so daß der Fall des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Reichsgesetzes vom 17. März 1886 nicht gegeben ist. Es ist nämlich als eigentlich entscheidender Grundsatz fixiert:

1. in dem Urteile Rep. II. 184/83 (welches abgedruckt ist in Bd. 10 der Entsch. des R.G.'s in Civilf. unter Nr. 14), „daß auch ein Saldo und die dafür bestellte Sicherung dann erlöschen müssen, wenn derselbe in neue Rechnung übertragen und durch neue Saldoziehung ausgeglichen ist“,
2. in dem Urteile Rep. III. 818/86 (welches abgedruckt ist in Bd. 18 jener Entscheidungen unter Nr. 50), „daß die Geltendmachung eines gemeinschaftlich festgestellten und in neue Rechnung vorgetragenen Saldos nach gemeinsamer Feststellung eines neuen Saldos, womit auch die Funktion des alten Saldos als Rechnungsposten des neuen Kontokorrentes erfüllt worden sei, ausgeschlossen werde.“

Eine neue Saldoziehung im Sinne des Grundsatzes zu Nr. 1 oder die gemeinsame Feststellung eines neuen Saldos im Sinne des Grundsatzes zu Nr. 2 hat nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsurteiles in dem vorliegenden Streitfalle nicht stattgefunden.“ . . .